

240. *Graf Wilhelm an den Prinzen von Oranien. Dillenburg, 31. August 1552.*

Concept aus K.-E. 101.

Schlägt verschiedene Wege vor, die sie jetzt einschlagen könnten: öffentlichen Protest, Bittschriften um Wiedereinräumung, Vorstellungen an den Landgrafen vor seiner Entlassung.

Der Prinz habe nun von Wittberg die durch die Linzer und Passauer Verhandlungen für die Katzenelnbogische Sache geschaffene Lage erfahren und also zu einem ewigen ufczug unserm gegentheil zu höchstem vorthail und uns beiden zu unwiderbringlichem nachtheil geschoben worden ist. Er sei zur Zeit entschlossen, wenn er es irgend erschwingen könne, darin nicht zu willigen noch in irgend eine Verhandlung, wie laut begehenden Punkten ohne sein und seines Sohnes Wissen verabredet worden sei, sich einzulassen, sonder dagegen öffentlich zu protestiren und berurte sachen dem lieben Gott und der zeit zu befehlen und etwan ein bessere gelegenheit zu erwarten; dan so wir uns bede uf eheberurte form, das ist in revisionem gravaminum, reassumptionem actorum et actitatorum et suspensionem sentenciarum et processus inlassen und begeben solten, wurden wir bede noch unsere erben und nachkomen allerhand usflucht halben, so darin stecken, derselben nimmer kein endschaft sehen. Sollen wir uns dan in kein handlung inlassen, so pleib die sach also ersitzen unvolstreckt und von jederman verlassen, welches warlich uns beden, auch und sonderlich mir unertreglich sein wurt, fruntlich demnach bitten, e. l. wollen sampt iren guten hern und frunden derwegen ein fruntlich nachdenken haben, desgleichen will ich auch thun und sonderlich bi unser beder advocaten die sachen notturftig beratschlagen lassen, wes uns beden darin am nutzlichsten gethan oder gelassen sein will. Das Ergebnis bitte er ihm mitzuteilen; er wolle es auch thun.

Nachdem mir diesen tag hiebiverwarte zeitungen mit B signirt, zukomen sein, darin vermeldt wurt, das der alt landgraf seiner custodien uf schirstkomenden 22 tag septembris erledigt und freigestelt werden soll, deucht mich notwendig, nutz und gut sein, da es durch e. l. fuglich bestellt kunt werden, das etwan durch ein dritten als den hern von Boussy oder den grafen von Arnburg, ¹⁾ hern zu Barbanson, oder andere

¹⁾ *Jean de Ligne, seigneur de Barbanson, Statthalter von Friesland.*

gute hern und frunde gedachtem alten landgrafen angesagt wurde, es hetten e. l. und ich der kais. auch kon. m. (wie dan auch zu Passau durch ein supplication beschehen ist) angezeigt, *was mit den ihnen früher zuerkannten Stücken geschehen sei.*

Folgt der Inhalt der Supplication, welche die Wiedereinräumung der früher zugesprochenen Güter und Stücke zum Gegenstande hat. Der Prinz möge deswegen doch auch bei den kaiserlichen Commissarien, die jetzt da unten seien oder hinabkommen würden und besonders bei der Königin Maria Anregung thun, das sie die commissarien und ir m. solichs durch sich selbst oder sunst jemants bei gedachtem landgrafen vermelden wolten, damit wir ehe und vor seiner, des landgrafen, erledigung in unser zuerkanten und ingeraumbten guter widerumb komen mochten, welches sunst hernachmals, so er erledigt ist, schwerlich beschehen wurde. Bittet den Prinzen, die Sache mit seinen Freunden und Räten zu beraten. Wolle eventuell Knüttel hinschicken, wenn der Prinz es wünsche, der jetzt noch in Arbeit stehe, für die Advocaten allerhand Bedenken zu machen, welcher weg e. l. und mir am ratsamsten sein wurde, ob man in die form des process und stilstand der execution in obberurten zu Lintz und Passau gepflogenen handelungen furschlagen, doch sonder unser wissen und willen abgeredt worden ist, willigen oder dagegen protestation und besser zeit erwarten wolle oder nit, an welchem warlich uns beden viel und hoch gelegen sein will.

Nachschrift. Wiewol gemeinem pillichen verstand, auch seiner dem articul nach, so von den in diesem kriegsgewerb ingezogenen und abgenommenen gutern und derselben restitution meldung thut, mit execution der ersten urtheil anno 48 uf den dritten august zu Augspurg ausgesprochen keins wegs stilgestanden, sonder wir bede darbei gelassen werden solten, so machen doch mir die wort: „es soll mit der execution in werender custodien gesprochenen urtheiln“, sonderlich aber das wort „allenthalben“ stilgestanden werden und die beschehene furschlege, so uf alle urtheil deuten, viel bedenkens. *Der Prinz möge auch diese erwägen und sich an massgebenden Stellen danach erkundigen.* Es solt je pillich, was exequirt, ingeraumbt und in unserm besitze gewesen ist, uns pleiben.

Bei der Abfertigung dieses Schreibens traf das des Prinzen vom 28. August ein. Da er gehört, dass der Landgraf zum 22. September erledigt werde, möchte der Prinz den letztern durch eine dritte Person von obigen Vorschlägen vor seiner Erledigung in Kenntnis setzen. Aus seiner Antwort könnte man auf jeden Fall ersehen, was man im schilt furet, damit man solichs k. m. (wie dan zuvor auch beschehen) ferner und desto besser anzubringen hett.